

Aufgabenbestimmung durch den kantonalen Gesetzgeber sei angesichts des grossen Einflusses der Gemeinden in den kantonalen Parlamenten gering.¹⁰⁵

Dennoch scheint es nicht unproblematisch zu sein, die herkömmliche Trennung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis aufzugeben. Auch bei der Annahme eines einheitlich verfassten Wirkungskreises muss ein «Zuviel an staatlicher Regelung»¹⁰⁶ ausgeschlossen werden und den Gemeinden ein substantieller, erheblicher Bereich an Gestaltungsfreiheit gewährleistet sein, damit sie ihrem Auftrag nach Sicherung der individuellen Freiheit im lokalen Kreis und zur Wahrung ihrer besonderen Belange gerecht werden können.¹⁰⁷ Damit ist aber der Kernbereichsgedanke auch in der Schweiz nach wie vor nicht veraltet, wenn er auch in der Praxis bislang ohne fassbare Wirkung geblieben ist.¹⁰⁸ Im Fall der Bestimmung des Kernbereichs müsste auf historische und örtliche Bezüge unter Beachtung der bisherigen Fortentwicklung zurückgegriffen werden,¹⁰⁹ ähnlich wie in der bundesdeutschen Kernbereichsdiskussion. Des weiteren entbehrt die Abgrenzung des autonomen Aufgabenbereichs der Gemeinden nach dem Kriterium der «relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit» ebenfalls nicht einer gewissen Problematik. Es handelt sich bei diesem Kriterium um einen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff,¹¹⁰ der vom Bundesgericht noch keine abschliessenden Inhalte erhalten hat.¹¹¹ Hinzu kommt, dass der Begriff der Entscheidungsfreiheit durch das Erfordernis der relativen Erheblichkeit an Klarheit und Verwendbarkeit verliert.¹¹²

Der Kanton St. Gallen ist über das bundesgerichtliche Abgrenzungskriterium der relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit hinausgegangen. Zwar enthält die Kantonsverfassung keine ausdrückliche allge-

¹⁰⁵ Hangartner, S. 868.

¹⁰⁶ Hangartner, Entwicklungen, S. 525.

¹⁰⁷ Schaffhauser, S. 65.

¹⁰⁸ Hangartner, Entwicklungen, S. 525; bisher wurde davon ausgegangen, dass ein einzelnes Gesetz nicht mit dem Argument bekämpft werden kann, die Gemeinde habe seinetwegen keinen substantiellen autonomen Wirkungsbereich mehr. Verweis in Anm. 29 auf BGE 94 I 457f.

¹⁰⁹ Glaus verwendet bei der Bestimmung der Gemeindeautonomie unter anderem auch die historischen (S. 63) und die örtlichen (S. 65) Kriterien, obwohl er sich gegen den Kernbereichsgedanken ausspricht (S. 57).

¹¹⁰ Zimmerli, S. 262.

¹¹¹ BGE 103 I a 474.

¹¹² Glaus, S. 71.